

Beschlussvorlage Nr.: 2018/6/032

öffentlich

Betreff:

Dienstaufwandsentschädigung der Landrätin

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Dienstaufwandsentschädigung der Landrätin. Diese entspricht dem jeweiligen Höchstsatz gemäß § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDauwEV) gemäß der Bekanntmachung über die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte. Der Beschluss wird mit Amtsantritt ab 01.07.2018 wirksam.

Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Kreisausschuss	16.05.2018	Ja: 5 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreistag	29.05.2018	Ja: 30 Nein: 2 Enth: 0 Bef: 0

Finanzielle Auswirkungen ?

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei erfolgte
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten) 5.052,00 €/ Jahr
3. Einnahmen
4. Finanzierung
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung VwHH
HH-Jahr 2018 und folgende
Überplanmäßige Ausgabe
Außerplanmäßige Ausgabe
HH-Stelle 01.0000.4100

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Die für die benötigten finanziellen Mittel stehen für das Haushaltsjahr 2018 gemäß genehmigten Doppelhaushalt entsprechend zur Verfügung.

Für die Folgejahre ist der finanzielle Bedarf bei der Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen.

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind

Sachverhalt:

Nach § 1 der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten (ThürDaufwEV) vom 04.09.1992 erhalten hauptamtliche kommunale Wahlbeamte für die durch das Amt bedingte Mehraufwendung eine angemessene Aufwandsentschädigung. Diese ist im § 4 der genannten Verordnung für Landräte geregelt und in der aktuellen Fassung vom 23.10.2017 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/2017 S. 1768) bekanntgemacht und durch Beschluss des Kreistages zu regeln.

Kommt innerhalb von 2 Monaten nach dem Beginn der Amtszeit kein Beschluss zustande, so wird bis zur Beschlussfassung ein Betrag in Höhe von 50 v.H. der in Betracht kommenden Höchstbetrag gewährt.

Die Aufwandsentschädigung unserer ehrenamtlichen Beigeordneten entspricht gemäß § 11 unserer Hauptsatzung ebenfalls dem jeweiligen Höchstsatz entsprechend der „Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit“.

Sondershausen, den 29.05.2018

Ausgefertigt am: 30.05.2018

Hochwind
Landrätin